Das Bundesverfassungsgericht hat das Stabilitätsprinzip, die Unabhängigkeit der Zentralbank (Art. 88 S. 2 GG) und die *No-bail-out*-Klausel im Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 (u.a.) zur Konzeption der Stabilitätsgemeinschaft gerechnet. Diese Konzeption und das vertragliche Prinzip der Preisstabilität (Art. 3 Abs. 3 EUV) hat der Europäische Rat in der Nacht vom 9. zum 10. Mai verlassen und damit die Inflationsgemeinschaft begründet, die keinesfalls vom deutschen Zustimmungsgesetz getragen ist; denn sie schlägt dem verfassungsrangigen Stabilitätsprinzip ins Gesicht. Die Bundeskanzlerin hat sich der französischen Konzeption des Primats der Regierung auch in der Währungspolitik gebeugt und die Unabhängigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB (Art. 130 AEUV) faktisch aufgegeben. Die EZB folgt entgegen den Unabhängigkeitsbeteuerungen den Weisungen der Regierungen, genauer: denen des Staatspräsidenten

Unrechtsmaßnahmen der Politik schaffen kein neues Recht

Frankreichs. Aber dieser Umsturz wird in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht scheitern, freilich erst in Monaten, wenn der Schaden unermeßlich angewachsen sein wird. Eine Eilmaßnahme, welche das Schlimmste hätte verhüten können, hat das Gericht am Sonnabend, dem 8. Mai 2010, nicht gewagt – eine Kapitulation vor der abwegigen Regierungspropaganda, die Maßnahmen seien alternativlos. Fiat iustitia, pereat mundi, hat Kant übersetzt: „Es geschehe Gerechtigkeit, mögen die Schelme dieser Welt daran zugrunde gehen."

Das *Bail-out* betreibt im übrigen das Geschäft der Banken, auch ausländischer Banken. Das Argument der Systemrelevanz der Banken ist hohl, hat aber in der Finanzmarktkrise die Öffentlichkeit, die die Wahrheit vielfach gar nicht kennen will, betäubt.

In der Euro-Klage vom 12. Januar 1998 hatten wir, die Euro-Kläger, das Szenario beschrieben, das sich jetzt verwirklicht. Unterschiedliche volkswirtschaftliche Leistungskraft verbietet eine Währungsunion. Die Möglichkeit von Abwertungen ist um der Wettbewerbsfähigkeit willen unverzichtbar. Wenn die Mitglieder, die einer Währungsunion mit Deutschland, aber auch Österreich, den Niederlanden und gegebenenfalls den Skandinaviern wirtschaftlich keinesfalls standhalten können (dazu gehört auch Frankreich!), die Währungsunion nicht verlassen, ist Deutschland nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, diese Union zu verlassen. Jedes Mitglied darf, vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, aus der Währungsunion ausscheiden. Das folgt aus der Hoheit der Völker. In Deutschland gebietet das das genannte Stabilitätsprinzip, das nicht nur durch die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG, sondern vor allem durch das Sozial(staats)-prinzip höchsten Verfassungsrang hat.

Hinzu kommt, daß die Hilfsmaßnahmen die Finanzverfassung des Grundgesetzes mißachten, die nach Art. 115 GG Kreditaufnahmen des Bundes nur zur Finanzierung von Investitionen in Deutschland zuläßt. Auch die Schuldenbremse, die ab nächstem Jahr greifen soll, steht der weiteren Verschuldung Deutschlands entgegen. Eine Verschuldung, um anderen Staaten Finanzhilfe zu geben, ist mit dem finanzverfassungsrechtlichen Staatsprinzip unvereinbar. Wenn die Union ein Staat (Bundesstaat) wäre, käme ein Finanzausgleich in Betracht. Nur müßten dafür nicht nur die Verträge geändert, sondern auch das Grundgesetz nach Art. 146 GG für einen solchen Staat geöffnet werden. Das aber setzt eine Volksabstimmung voraus, wie das Lissabon-Urteil richtig erkannt hat.

Die Argumente, die Währung und das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht seien in Gefahr, tragen die Maßnahme nicht, weil Deutschland nach dem Maastricht-Urteil im Interesse der Geldwertstabilität die Inflationsgemeinschaft verlassen muß. Angela Merkel rettet nicht das Geld der Deutschen, sie ruiniert es.

Andere Rechtsgrundlagen, welche die Finanzhilfen rechtfertigen könnten, insbesondere irgendwelche Notkompetenzen, greifen nicht. Autonome Vertragsänderungen bedürfen nach dem Lissabon-Urteil der Zustimmung nicht nur aller Mitgliedstaaten, sondern auch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit. Sie dürfen aber nicht den Schritt über die Grenze zum Bundesstaat machen. Ein höheres Prinzip Währungsunion und europäische Integration, das die Mißachtung der Verträge und der nationalen Verfassungen zu rechtfertigen vermag, gibt es nicht. Illusionen schaffen kein Recht.

Art. 122 Abs. 2 AEUV soll den Rettungsschirm tragen. Einen „finanziellen Beistand der Union für einen Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen zu gewähren", kann der Rat nach dieser Regelung beschließen, wenn „ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist". Griechenland wie die anderen hilfsbedürftigen Mitglieder der Euro-Gruppe haben die Haushaltsschwierigkeiten selbst zu verantworten. Sie haben die (vorübergehend) günstige Zinslage für eine übermäßige Verschuldung mißbraucht und entgegen dem Gebot der Haushaltsdisziplin weit über ihre Verhältnisse gelebt. Zudem kön-

MUT Nr. 513 • Juni 2010